

16.05.90

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung des Bundesanteils am "Unteren Mundatwald"

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 15. Mai 1990

- VI C 4 - VV 2909.4 - 7/90 -
- II C 6 - F 0742 - 13/90 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Das Land Rheinland-Pfalz zu 55,6 v.H. und der Bund zu 44,4 v.H. sind Bruchteilseigentümer des Mundatwaldes an der deutsch-französischen Grenze südlich von Bad Bergzabern.

Der Wald ist für Zwecke des Bundes entbehrlich. Der Bund hat deshalb bereits 1989 seinen Eigentumsanteil am "Oberen Mundatwald" an das Land Rheinland-Pfalz mit Einwilligung des Deutschen Bundestages (s. Drucksache 11/5334) und des Bundesrates (s. Drucksache 407/89) veräußert.

Nunmehr soll der einer Fläche von rd. 541 ha entsprechende Bundesanteil am "Unteren Mundatwald", der insgesamt rd. 1.219 ha groß ist, ebenfalls im Rahmen eines Tauschvertrages an das Land Rheinland-Pfalz veräußert werden. Das Land

wird dem Bund für Verteidigungszwecke in Anspruch genommene landeseigene Grundstücke in der Größe von rd. 457 ha zu Eigentum übertragen.

Die von den forstfachlichen Gutachtern des Landes und des Bundes übereinstimmend ermittelten Verkehrswerte betragen für den Bundesanteil am "Unteren Mundatwald" rd. 11.200.000 DM und für die landeseigenen Forstflächen rd. 7.445.000 DM. Der Differenzbetrag zugunsten des Bundes beläuft sich demnach auf 3.755.000 DM.

Die vorgenannten Beträge können insofern eine Änderung erfahren, als nach der Waldaufnahme zur Wertermittlung der Tauschflächen Windwurfschäden entstanden sind, die zunächst aufgearbeitet werden müssen. Die ggf. aufgrund der Ergebnisse der Schadensaufnahmen von den jeweiligen Verkehrswerten abzusetzenden Beträge werden vor Abschluß des Tauschvertrages zwischen dem Bund und der Landesforstverwaltung einvernehmlich festgelegt werden.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zur Veräußerung des Bundesanteils am "Unteren Mundatwald" herbeizuführen.

In Vertretung



Manfred Carstens

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

- 3 -

Drucksache 355 / 90

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) b) jetztige künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Forstgrundstücke in den Gemarkungen Steinfeld, Kapsweyer und Schweighofen ("Unterer Mundatwald") in der Größe von insgesamt rd. 1.219 ha; hieran Bundesanteil 44,4 v.H. = rd. 541 ha.	11.200.000,- DM	11.200.000,- DM	Land Rheinland-Pfalz, Landesforstverwaltung	a) und b): Wald	Tausch des für den Bund unwirtschaftlichen und entbehrlichen Waldflächenanteils gegen landeseigene Forstflächen, die für Verteidigungszwecke in Anspruch genommen sind.
b) Bundesvermögensamt Landau					